



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Kältetechnik (HWK) vom 18.12.2007

Aufgrund der Beschlüsse ihres Berufsbildungsausschusses vom 20.11.2007 und ihrer Vollversammlung vom 12.12.2007 erlässt die Handwerkskammer Hamburg nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1; 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), die nachstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Kältetechnik (HWK). Sie wurden nach § 106 Abs. 2 HwO am 17.12.2007 von der Behörde für Bildung und Sport genehmigt.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. Installieren und Instandsetzen,
2. Inbetriebnahme und Übergabe von Kälteanlagen durchzuführen,
3. Kundengespräche hinsichtlich durchzuführender Arbeiten zu führen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Kältetechnik (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat und an dem Lehrgang „Fachkraft für Kältetechnik (HWK)“ teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling zwei praktische Aufgaben aus den Bereichen Kältetechnik auszuführen

1. An einer Kälteanlage eine Fehlersuche und Instandsetzung durchführen. Die Fehler sind in einer vorgegebenen Zeit zu beheben und zu dokumentieren.
2. Eine Kälteanlage in Betrieb nehmen und nach Vorgaben einstellen.
3. Die Kenntnisse im Hartlöten sind durch eine gesonderte Prüfung nach EN13133 nachzuweisen.

(3) Der fachtheoretische Teil ist schriftlich anhand folgender praxisbezogener Arbeiten durchzuführen:

1. Komponenten einer Kälteanlage und deren Funktion beschreiben.
2. Kältetechnische Fließ- und Schaltpläne für Servicearbeiten lesen.
3. Wesentliche Vorschriften zum Arbeits- Umweltschutz und zur Unfallverhütung erläutern können.

(4) Es wird ein Fachgespräch geführt, das sich auf die Prüfungsleistungen der beiden praktischen Aufgaben (2)1. und (2)2. bezieht. Die praktischen Prüfungsaufgaben und das Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

(5) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 15 Minuten und der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind und die Prüfung im Hartlöten bestanden wurde.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis mit den erreichten Noten pro Prüfungsfach auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

§ 5 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsarbeiten kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Hamburg befreit werden, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen in einzelnen Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarbeiten entspricht.
- (2) Eine vollständige Befreiung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, den 18.12.2007
Handwerkskammer Hamburg

Peter Becker
Präsident

Frank Glücklich
Hauptgeschäftsführer